

## Verordnung Nr. 1

über den Leinenzwang innerhalb bestimmter Schongebiete in der Gemeinde  
Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 17.08.1993

Aufgrund des § 34 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 30.08.1984 (Nds.GVBl. Nr. 30/1984) in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 62 Abs.1 Nr.3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds.GVBl. Nr. 19/1993), wird folgendes verordnet:

### § 1 Schongebiete

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten und im folgenden näher definierten Gebiete in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemarkung Elstorf, werden im Sinne des § 34 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) zu Schongebieten erklärt:

1. Das Gebiet nördlich der Bundesstraße 3, zwischen den Straßen "Am Moor" und "Kiebitzmoor", nördlich abgegrenzt durch den Wirtschaftsweg zwischen den Ortschaften Ketzendorf und Elstorf.
2. Das Gebiet nördlich des ersten Wirtschaftsweges, welcher auf der linken Seite von der Straße "Am Moor" abzweigt, östlich durch die Straße "Am Moor", westlich durch die senkrechte Linie vom Ende des vorgenannten Wirtschaftsweges und südlich durch die "B 3/Lindenstraße" abgegrenzt.
3. Das Gebiet südlich der Straßen "Moisburger Straße/Im Dorfe", westlich durch die "Moisburger Straße", östlich durch die Straße "Kraienberg" und in südlicher Richtung durch die "Karlsteiner Straße" sowie den "Ohlenbütteler Stadtweg" abgegrenzt.

### § 2 Leinenzwang

In den genannten Schongebieten (s. § 1) dürfen Hunde ganzjährig nur an der Leine geführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hunde, soweit diese zur befugten Jagd ausübung verwendet werden.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 12 Abs.4 des FFOG, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs.1 FFOG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.1993 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 17. August 1993

- L.S. -

gez. Badur  
Gemeindedirektor

**V e r o r d n u n g   N r .   2**

über den Leinenzwang innerhalb bestimmter Schongebiete in der Gemeinde  
Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 27.08.1993

Aufgrund des § 34 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 30.08.1984 (Nds.GVBl. Nr.30/1984) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Nr.3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds.GVBl. Nr.19/1993) wird folgendes verordnet:

§ 1  
Schongebiete

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten und im folgenden näher definierten Gebiete in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemarkung Schwiederstorf, werden im Sinne des § 34 des Feld- und Forstordnungsgesetzes zu Schongebieten erklärt:

1. Das Gebiet, welches nördlich durch die Straße "Trift", östlich durch den Waldweg hinter den Wochenendhäusern, südlich durch die Straße "Alter Postweg" und "Vor dem Kirchholz" sowie in westlicher Richtung durch die "Daerstorfer und Schwiederstorfer Straße" abgegrenzt wird.
2. Das Gebiet, welches durch die südliche Abgrenzung des Schongebietes 1, östlich durch die Gemeindegrenze, südlich durch die "Rosengartenstraße" und in westlicher Richtung durch den Wirtschaftsweg, der die Straße "Am Soodhof" und die "Rosengartenstraße" verbindet, abgegrenzt wird.
3. Das Gebiet, welches nördlich durch die südliche Abgrenzung des Schongebietes 2, östlich durch die Gemeindegrenze, südlich durch die Gemarkungsgrenze zur Ortschaft Rade und in westlicher Richtung durch die aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtliche Abgrenzung abgegrenzt.

§ 2  
Leinenzwang

In den genannten Schongebieten (siehe § 1) dürfen Hunde ganzjährig nur an der Leine geführt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hunde, soweit diese zur beugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 12 Abs.4 des FFOG, wer den Bestimmungen in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs.1 FFOG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.1993 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 27.08.1993

- L.S. -

gez. Badur  
Gemeindedirektor

**V e r o r d n u n g   N r .   4**

über den Leinenzwang innerhalb bestimmter Schongebiete in der Gemeinde  
Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 24.05.2007

Aufgrund des § 33 Abs. 2, Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes verordnet:

**§ 1**  
**Schongebiete**

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten und im folgenden näher definierten Gebiete in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemarkung Rade, werden im Sinne des § 33 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu Schongebieten erklärt:

1. Das Gebiet, das westlich durch die B3, östlich durch die Gemeindegrenze, südlich durch die Straße „Am Stukenwald“ und nördlich durch den Feldweg zwischen „Em-sener Weg“ und „Rosengartenstraße“ begrenzt ist. Wohnbebauung gehört nicht zum Schongebiet.

2. Das Gebiet „Fuchsberg“ zwischen K63 (Süden), „Alte Dorfstraße“ (Norden), die westliche Gemeindegrenze und die Waldgrenze im Osten.

Die genaue Lage der Schongebiete ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan (Anlage 1).

## **§ 2 Leinenzwang**

In den genannten Schongebieten (siehe § 1) sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hunde, soweit diese zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 42 Abs. 3, Nr. 5 des NwaldLG, wer den Bestimmungen in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 42 Abs.4 NwaldLG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 4**

Die Verordnung Nr. 3 über den Leinenzwang innerhalb bestimmter Schongebiete in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, vom 01.10.2006, wird aufgehoben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.07.2007 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 24.05.2007

Rosenzweig  
Bürgermeister

### **Zusatz:**

Diese Lesefassung beinhaltet  
die Verordnung Nr. 1, i. Kr. ab 01.11.1993  
die Verordnung Nr. 2, i.Kr. ab 01.11.1993  
die Verordnung Nr. 4, i.Kr. ab 15.07.2007